

§ 12: Vergleich von Einzelfragen (1) – Schadensersatzhaftung

Methode der funktionalen Rechtsvergleichung

- Identifikation der Grundfrage (= sozialer Konflikt)
 - Ermittlung des sozialen Konflikts, der in beiden Rechtsordnungen einer Lösung zugeführt werden muss → dies ist die Grundfrage der Rechtsvergleichung
- Ermittlung und Darstellung des ausländischen Rechts
 - Nicht bloß Darstellung im Sinne eines Länderberichts
 - Darstellung mit Blick auf die Grundfrage
 - Ermittlung, wie sich das Recht nach der ausländischen Rechtspraxis darstellt (d.h. auch Rechtsprechungslinien sind zu ermitteln)
 - Einbeziehung der gesamten Rechtsordnung, wenn der soziale Konflikt beispielsweise an anderer Stelle als im heimischen Recht gelöst wird (z.B. Namensänderung nicht öffentlich-rechtlich sondern privatrechtlich)
- Darstellung des eigenen Rechts (wie oben)
- Wertende Vergleichung mit Schlussfolgerungen
 - Wertende Synthese und Erklärung beider Rechtsordnungen mit Blick auf die Grundfrage
 - Ziehen von Schlussfolgerungen (z.B. Reformvorschlag, materiell-rechtliche Anpassung etc.) mit Blick auf die angemessenste Lösung des sozialen Konflikts (Grundfrage)

Beispielsfall



Quelle: <http://www.youtube.com/watch?v=JEi1ZPLzAc4>

Grundfrage (sozialer Konflikt)

- Beispielsfall:

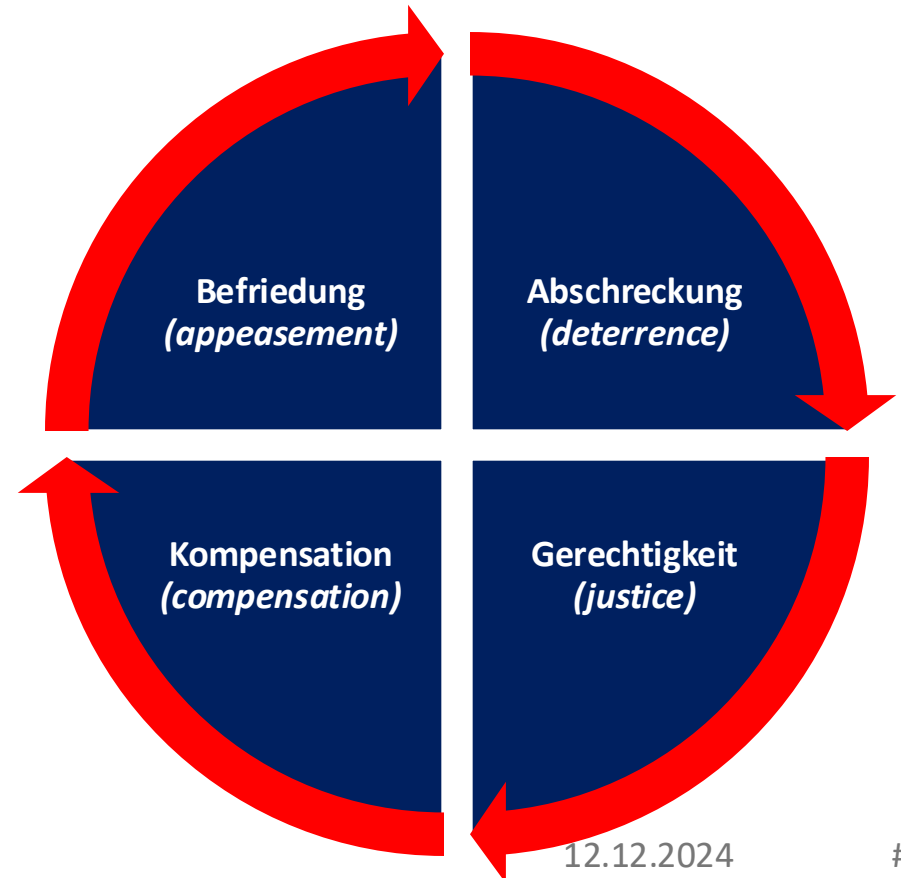
Tinky Winky (T) rutscht auf dem eisglatten, nicht geräumten und auch nicht mit Streugut versehenen Weg auf Ms Hausgrundstück aus und bricht sich das Bein. Kann T von M Schadensersatz wegen der Behandlungskosten verlangen?

- Identifikation der Grundfrage:

Nach welchen Regelungen erfolgt eine Abwicklung dieses Schadensereignisses? Welche Ansprüche stehen T zu?

Außervertr. Schadensersatzhaftung in England & Wales (1)

- Deliktsrecht (*law of torts*) betrifft zivilrechtliche Verantwortlichkeit für Verletzungshandlungen (*civil wrongs*)
- Funktionen des englischen tort law



Außervertr. Schadensersatzhaftung in England & Wales (2)

Donoghue v. Stevenson [1932] UKHL 100



Ms Donoghue



Mr Stevenson



Contract of Sale
1 bottle of ginger beer
for Ms Donoghue



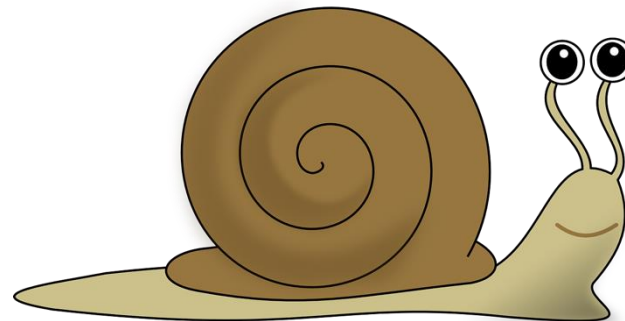
Friend



Café Owner

Außervertr. Schadensersatzhaftung in England & Wales (3)

Donoghue v. Stevenson [1932] UKHL 100



Ms Donoghue

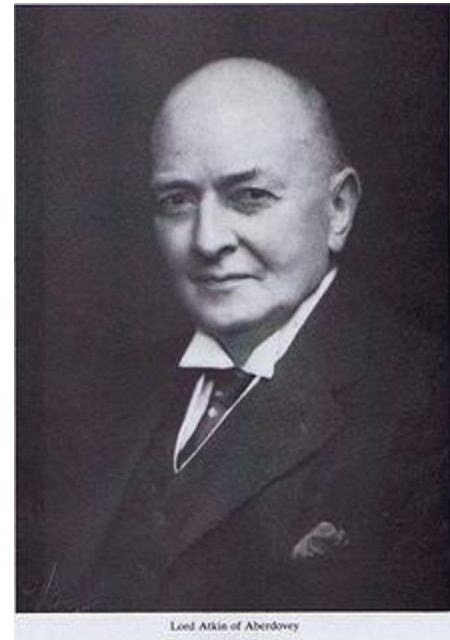
Mr Stevenson

Außervertr. Schadensersatzhaftung in England & Wales (4)

Donoghue v. Stevenson [1932] UKHL 100

“The liability for negligence... is no doubt based upon a general public sentiment of moral wrongdoing for which the offender must pay... The rule that you are to love your neighbour becomes in law, you must not injure your neighbour; and the lawyer's question, Who is my neighbour? receives a restricted reply. You must take reasonable care to avoid acts or omissions which you can reasonably foresee would be likely to injure your neighbour.”

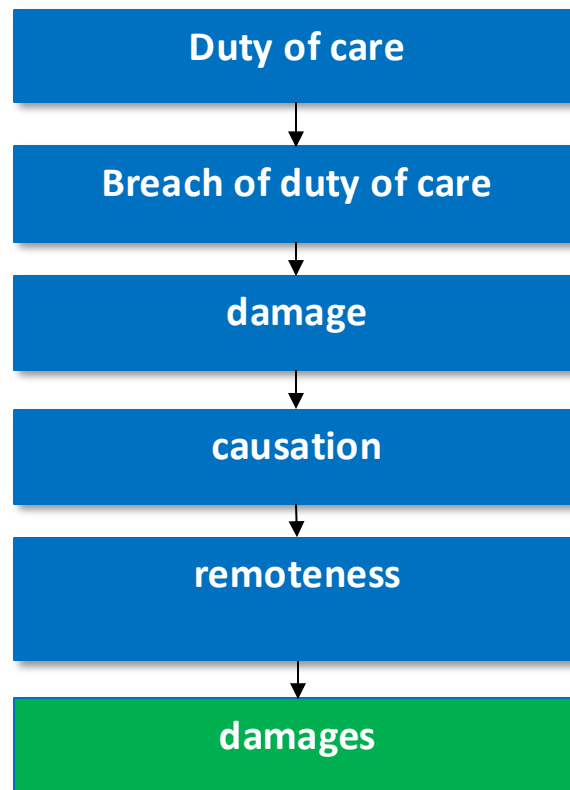
Lord Atkin



Quelle: www.wikipedia.org

Außervertr. Schadensersatzhaftung in England & Wales (5)

- Voraussetzung der Haftung aus *negligence*



Außervertr. Schadensersatzhaftung in England & Wales (6)

- Bestehen einer *duty of care*
 - Vorhersehbarkeit der Verletzung (*foreseeability of harm*)
 - Näheverhältnis zwischen Schädiger und Geschädigtem (*relationship of proximity*)
 - Angemessenheit des Bestehens einer *duty of care* (*fairness*)
- Verletzung dieser *duty of care* (*breach*)
 - Verletzungshandlung durch **positives Tun** und durch **Unterlassen** möglich
 - **Maßstab**
 - Blyth v Company Proprietors of the Birmingham Water Works (1856) 11 Ex 781
 - Hat der Schädiger das **Verhalten an den Tag gelegt, das von einem objektiven Dritten in der Position des Schädigers zu erwarten gewesen wäre?**
 - Spezialwissen des Schädigers ist zu beachten (z.B. Arzt)
 - Geringere Anforderungen z.B. bei Kindern und hohem Alter
- Damage
 - Schaden, der aus der Verletzung eines Rechtsgutes herrührt und der Anerkennung der Rechtsordnung unterliegt (*loss*)
 - Schaden = jede Vermögenseinbuße (objektives Konzept), die aus der physischen Verletzung einer Person oder Sache resultiert

➤ Rothwell v. Chemical & Insulating Co Ltd [2008] 1 AC 281

Außervert. Schadensersatzhaftung in England & Wales (7)

■ Causation and Remoteness

- Haftung aus negligence besteht nur, wenn die Verletzungshandlung auch kausal zu einem Schaden führt und der Schaden dem Schädiger auch objektiv zuzurechnen ist
- Kausalitätsfeststellung erfolgt in zwei Filterstufen
 - Faktische Kausalität (*factual causation*)
 - Rechtliche Kausalität (*legal causation = remoteness*)
- Feststellung der faktischen Kausalität mit dem **but for-Test**
 - „But for the defendant’s negligence, would the claimant have suffered the injury that he did?“
 - Test entspricht in etwa der *conditio sine qua non*-Formel aus dem deutschen Recht
 - Beweismaßstab: *balance of probabilities*
- Feststellung der rechtlichen Kausalität (objektiven Zurechnung)
 - Durchbrechung der Kausalkette möglich
 - Z.B. durch
 - **Dazwischentreten Dritter** oder
 - **eigenverantwortliche Selbstgefährdung**

Außervert. Schadensersatzhaftung in England & Wales (8)

- Rechtsfolge: damages
 - Bei Vorliegen der Voraussetzungen der tort of negligence ist Schadensersatz zu gewähren
 - Kompensation des erlittenen Schadens steht im Vordergrund
- Umfang des Ersatzes
 - Ersatz des Integritätsinteresses (restitutio in integrum)
 - Punitive damages, wenn
 - Oppressive, arbitrary or unconstitutional action by the servants of the government
 - Conduct calculated to make profit in excess of any compensation payable
 - expressly authorised by statute

Außervertr. Schadensersatzhaftung in England & Wales (9)

■ Occupies liability

- Personen, die Herrschaftsmacht über Grundstücke ausüben, obliegt eine Sorgfaltspflicht gegenüber anderen Personen, die mit den Risiken des Grundstücks in Berührung kommen
 - Lex specialis zur allgemeinen tort of negligence
- Herleitung
 - Früher: duty of care im Bereich des common law (Unterscheidung nach Schutzobjekt: contractual entrants; invitees, licensees and trespassers)
 - Heute: [Occupiers' Liability Act 1957](#) (visitors) und [Occupiers' Liability Act 1984](#) (other persons)
- Voraussetzungen
 - Allgemeine Sorgfaltspflicht (common duty of care)
 - Verletzung dieser Pflicht durch Tun oder Unterlassen
 - Schaden
 - Kausalität (causation)
 - Objektive Zurechnung (remoteness)
 - Defences (insb. volenti non fit iniuria und contributory negligence)
- Rechtsfolge Damages

Außervert. Schadensersatzhaftung in England & Wales (10)

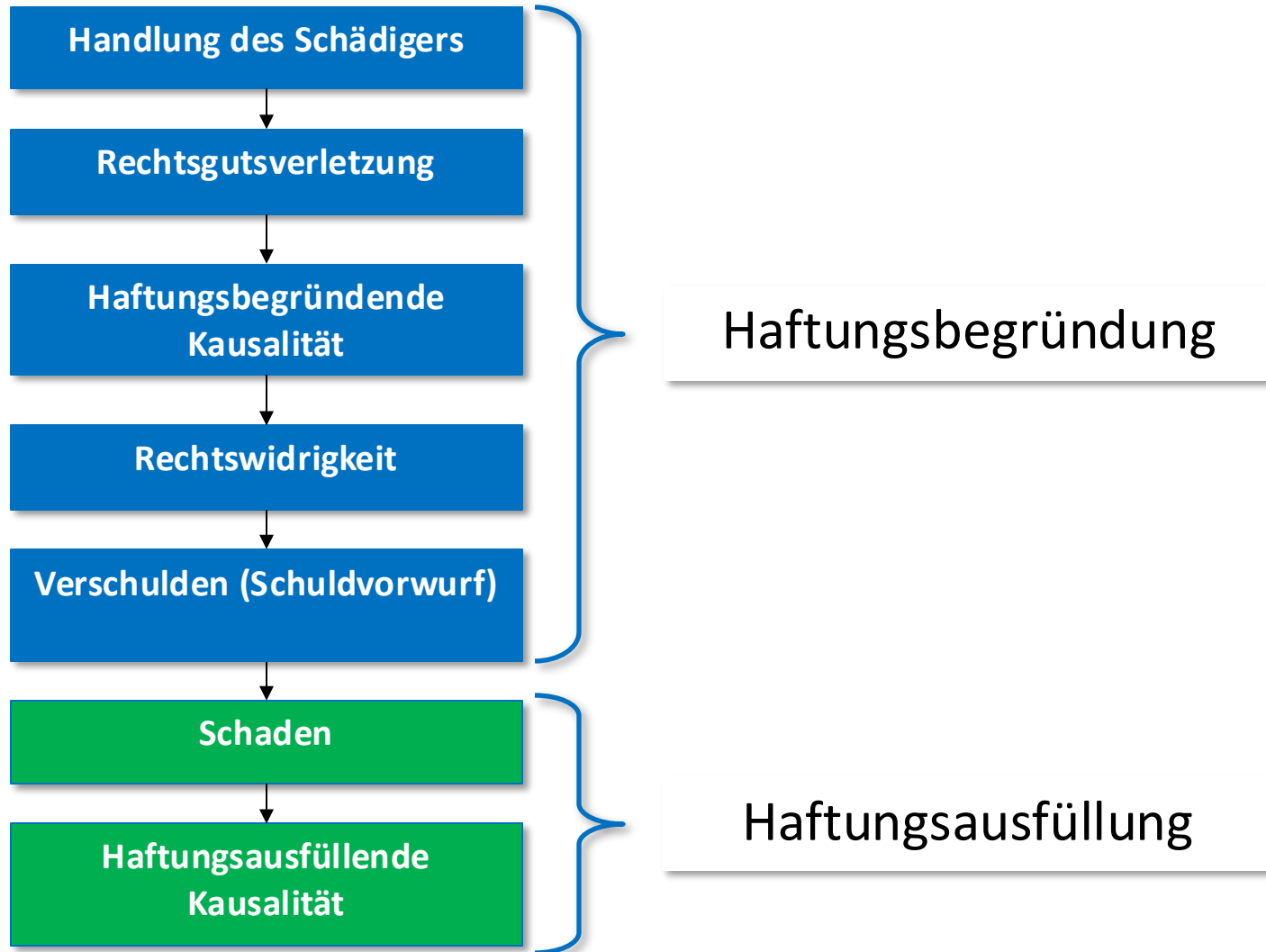
2 Extent of occupier's ordinary duty

- (1) An occupier of premises owes the same duty, the “common duty of care”, to all his visitors, except in so far as he is free to and does extend, restrict, modify or exclude his duty to any visitor or visitors by agreement or otherwise.
- (2) The common duty of care is a duty to take such care as in all the circumstances of the case is reasonable to see that the visitor will be reasonably safe in using the premises for the purposes for which he is invited or permitted by the occupier to be there.
- (3) The circumstances relevant for the present purpose include the degree of care, and of want of care, which would ordinarily be looked for in such a visitor, so that (for example) in proper cases—
 - (a) an occupier must be prepared for children to be less careful than adults; and
 - (b) an occupier may expect that a person, in the exercise of his calling, will appreciate and guard against any special risks ordinarily incident to it, so far as the occupier leaves him free to do so.
- (4) In determining whether the occupier of premises has discharged the common duty of care to a visitor, regard is to be had to all the circumstances, so that (for example)—
 - (a) where damage is caused to a visitor by a danger of which he had been warned by the occupier, the warning is not to be treated without more as absolving the occupier from liability, unless in all the circumstances it was enough to enable the visitor to be reasonably safe; and
 - (b) where damage is caused to a visitor by a danger due to the faulty execution of any work of construction, maintenance or repair by an independent contractor employed by the occupier, the occupier is not to be treated without more as answerable for the danger if in all the circumstances he had acted reasonably in entrusting the work to an independent contractor and had taken such steps (if any) as he reasonably ought in order to satisfy himself that the contractor was competent and that the work had been properly done.
- (5) The common duty of care does not impose on an occupier any obligation to a visitor in respect of risks willingly accepted as his by the visitor (the question whether a risk was so accepted to be decided on the same principles as in other cases in which one person owes a duty of care to another).

Außervertr. Schadensersatzhaftung in England & Wales (10)

- Lösung Beispielfall
 - Es besteht eine allgemeine Pflicht des Grundstückseigentümers dafür zu sorgen, dass Dritte auf dem Grundstück nicht zu Schaden kommen
 - Es kann daher erwartet werden, dass ein objektiver Eigentümer in der Situation des Schädigers einen eisglatten Weg auf seinem Grundstück räumt und mit Streugut versieht. Es besteht somit eine duty of care nach dem 1957 Act.
 - M hat diese duty of care durch das Unterlassen der geforderten Maßnahmen verletzt
 - T hat hierdurch einen kausalen und zurechenbaren Schaden erlitten, insb. liegt keine eigenverantwortliche Selbstgefährdung vor.
 - Ein Mitverschulden ist nicht ersichtlich
 - M hat T daher die Behandlungskosten im Rahmen des Schadensersatzes zu ersetzen. Anhaltspunkte für punitive damages liegen nicht vor

Außervert. Schadensersatzhaftung im deutschen Recht (1)



Außervert. Schadensersatzhaftung im deutschen Recht (2)

- Entstehen von Verkehrssicherungspflichten (3 Fallgruppen)
 - **Herrschaft über eine Gefahrenquelle**
 - Räumlich gegenständliche Gefahrenquelle ist so abzuschirmen, dass Dritte nicht zu Schaden kommen
 - Gedanke der §§ 833 S. 2, 836-838 BGB
 - Z.B. Räum- und Streupflicht des Grundstückseigentümers
 - **Ausübung einer gefährlichen Tätigkeit**
 - Betreiber einer gefährlichen Tätigkeit hat das gefährliche Tun derart zu betreiben, dass Dritte nicht zu Schaden kommen
 - Z.B. Betrieb eines KFZ, Atomkraftwerks, Luftfahrzeugs, oder Veranstaltung eines Konzerts mit lauter Musik
 - **Ingerenz (vorangegangenes gefährliches Tun)**
 - Hat jemand eine Gefahrenquelle geschaffen, so hat er darauffolgend diese Gefahr so abzuschirmen, dass Dritte nicht zu Schaden kommen
 - Z.B. Kauf eines gefährlichen Tieres (Löwe) und verbringen in Wohngebiet, Lagerung von Gift in Getränkeflaschen (Kennzeichnungspflicht)
 - BGH NJW 1968, 1182 (Bierflasche zur Aufbewahrung von Natronlauge)

Außervert. Schadensersatzhaftung im deutschen Recht (3)

- **Maßstab** für erforderliche Schadensvermeidung bei Verkehrssicherungspflichten
 - **Erforderliche Maßnahmen zur Schadensvermeidung** aus **Blickwinkel eines verständigen, umsichtigen, in üblichen Grenzen vorsichtigen Menschen/Berufsträgers**
 - Erforderlichkeit mit Personen, die **befugtermaßen** mit der Gefahrenquelle/gefährlichen Tätigkeit in Berührung kommen
 - Liegt nicht vor z.B. bei unbefugt auf gefährliches Gelände eindringenden Personen
 - **Höherer Maßstab** zum Schutz von **Kindern** und sonst. nicht

BGH NJW 2008, 3778 („Quad im Vergnügungspark“):

[...] Danach ist **derjenige, der eine Gefahrenlage ... schafft, grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern.**

Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst **diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren.** Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden kann. [...]

Außervertr. Schadensersatzhaftung im deutschen Recht (4)

BGH NJW 2008, 3778 („Quad im Vergnügungspark“):

[...] Ein allgemeines Verbot, andere nicht zu gefährden, wäre utopisch. Eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist im praktischen Leben nicht erreichbar. Haftungsbegründend wird eine Gefahr erst dann, wenn sich für ein sachkundiges Urteil die nahe liegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden.

Deshalb muss nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden. **Es sind vielmehr nur die Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Schädigung anderer tunlichst abzuwenden.** Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 Abs. 2 BGB) ist genügt, wenn im Ergebnis derjenige Sicherheitsgrad erreicht ist, den die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält.

Außervert. Schadensersatzhaftung im deutschen Recht (5)

■ Lösung Beispielfall

- Es besteht eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht des Grundstückseigentümers dafür zu sorgen, dass Dritte auf dem Grundstück nicht zu Schaden kommen
- Es kann daher erwartet werden, dass ein Eigentümer in der Situation des Schädigers einen eisglatten Weg auf seinem Grundstück räumt und mit Streugut versieht.
- M hat diese Verkehrssicherungspflicht durch das Unterlassen der geforderten Maßnahmen verletzt
- Rechtswidrigkeit und Verschulden (Fahrlässigkeit) liegen vor.
- T hat hierdurch einen kausalen und zurechenbaren Schaden erlitten, insb. liegt keine eigenverantwortliche Selbstgefährdung vor.
- Ein Mitverschulden ist nicht ersichtlich
- M hat T daher die Behandlungskosten als kausaler Schaden im Rahmen des Schadensersatzes zu ersetzen.

Wertende Vergleichung

- Beide ROen verpflichten Grundstückseigentümer als Herrscher über eine Gefahrenquelle, Gefahren von Dritten abzusichern
- Beide ROen sehen hierzu rechtliche Handlungspflichten vor
- Beide ROen gewähren dem Geschädigten bei Nichtbeachtung einer Pflicht einen außervertraglichen Schadensersatzanspruch
- Beide ROen knüpfen den Maßstab an die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensvermeidung aus Blickwinkel eines verständigen, umsichtigen, in üblichen Grenzen vorsichtigen Menschen
- Dogmatisch weisen die ROen aber Unterschiede auf
 - Verschuldenserfordernis
 - Rechtswidrigkeitsvorwurf
 - Pflichtverletzung
 - Rechtsfolgen einer Haftung

Zusammenfassung

- Mikrorechtsvergleichung anhand außervertraglicher Schadensersatzhaftung
- Recht von England und Wales
- Deutsches Deliktsrecht